

EILT
sehr

**Amtsgericht
Neustadt an der Weinstraße**

1992

Amtsgericht * Postfach * 67401 Neustadt an der Weinstraße



Arztpraxis
Dr. med. Bengert, Lötterle und Dr. med. Berner
Germersheimer Straße 78a
67354 Römerberg

**Robert-Stolz-Straße 20
67433 Neustadt an der Weinstraße**

Ihr Schreiben vom Ihr Zeichen	Unser Aktenzeichen (Bitte stets angeben!)	Telefon, Telefax, Bearbeiter(in)	Datum
	2 Ds 5036 Js 9778/15	06321 401 -274, Fax: -397, Frau Schmidt	04.11.2019

In dem Strafverfahren gegen
Karin Hurrle (geb. Amos), geboren am 19.06.1949
wegen Beleidigung u.a.

Sehr geehrte Damen und Herren,

Ihre Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung vom 14.10.2019 hinsichtlich der Angeklagten Karin Hurrle, geb. 19.06.1949, liegt hier vor.

In der Vorlage einer ärztlichen Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung liegt i.d.R. konkludent die Entbindung des Arztes von der Schweigepflicht (vgl. MüKoStPO/Quentin, § 329 Rn. 44; BayObLG, Beschluss vom 30.10.1998 - 3 St RR 114-98).

Hier ist zu prüfen, ob und wenn ja, welche Maßnahmen zu treffen sind.

Die Bescheinigung ist nicht geeignet, zu klären, ob die Angeklagte zum Termin am

Sprechzeiten: Mo bis Fr: 09.00 - 12.00 Uhr; außerhalb dieser Zeiten nur in Eilfällen oder nach Vereinbarung bzw. bei Vorladung zu Gerichtsterminen Der Zutritt zu öffentlichen Sitzungen ist stets möglich	Zentrale Kommunikation: Telefon: 06321 401 - 0 Telefax: 06321 401 - 291 Internet: www.agnw.justiz.rlp.de	Verkehrsanbindung: - Deutsche Bahn bis Haltestelle Böbig, zu Fuß bis zum Amtsgericht ca. 500 Meter - Bus bis Haltestelle Robert-Stolz-Straße, zu Fuß bis zum Gerichtsgebäude	Parkmöglichkeiten: Parkplatz Festwiese oder in den Seitenstraßen rund um das Gerichtsgebäude
---	---	---	---

07.11.2019 als verhandlungsunfähig anzusehen ist.

Ein Krankheitszustand ist nur dann ein tauglicher Entschuldigungsgrund, wenn die dadurch ausgelösten Beeinträchtigungen die körperliche und/oder geistige Leistungsfähigkeit des Angeklagten so weit herabsetzen, dass ihm ein Erscheinen nicht zumutbar ist. Dabei kommt es maßgeblich darauf an, wie sich die krankheitsbedingten Beschwerden im konkreten Einzelfall auf die Verteidigungsfähigkeit des Angeklagten auswirken. Ist zu besorgen, dass der Angeklagte seine Rechte nicht mehr hinreichend wahrnehmen kann, darf ihm ein Erscheinen regelmäßig nicht mehr abverlangt werden.

Ich fordere Sie daher auf, schnellstmöglich schriftlich Stellung zu folgenden Fragen zu nehmen und Ihre Stellungnahme sodann per Fax zu übersenden:

1. Wann hat die Angeklagte Sie aufgesucht?
2. Welche Symptome wurden geschildert?
3. Ist Ihnen die Angeklagte länger bekannt? Seit wann? Welche einschlägigen Vorerkrankungen sind bekannt?
4. Welche Diagnose haben Sie getroffen?
5. Aufgrund welcher Untersuchungen haben Sie die Diagnose getroffen?
6. Ist die Angeklagte aufgrund dieser Diagnose am 07.11.2019 verhandlungsunfähig?

Sie werden bereits jetzt darauf hingewiesen, dass Sie als Zeuge zum Hauptverhandlungstermin geladen werden, falls auf die aufgeworfenen Fragen keine bzw. nur eine unzureichende Antwort erfolgt.

Mit freundlichen Grüßen

Amato
Richter

